BKM Richtlinie

Inhalt

Präambel ... **3**
§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage ... **3**
§ 2 Begriffsbestimmungen ... **3**
§ 3 Gegenstand der Förderung ... **5**
§ 4 Zuwendungsempfänger ... **5**
§ 4.1 Antragsberechtigung ... 5
§ 4.2 Referenzprojekt ... 5
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen ... **6**
§ 5.1 Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten ... 6
§ 5.2 Mindestherstellungskosten ... 6
§ 5.3 Finanzierung ... 7
§ 5.4 Vereinbarungen zu Fernsehnutzungsrechten ... 7
§ 5.5 Eigenanteil des Herstellers ... 7
§ 5.6 Kultureller Eigenschaftstest ... 7
§ 5.7 Auswertungsabsicht ... 8
§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen ... **8**
§ 6.1 Art der Zuwendung ... 8
§ 6.2 Höhe der Zuwendung ... 8
§ 6.3 Zuwendungsfähige Herstellungskosten ... 8
§ 6.4 Nachbewilligung ... 9
§ 6.5 Kumulierung, Beihilfeintensität ... 9
§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen ... **10**
§ 7.1 Kinoauswertung in Deutschland ... 10
§ 7.2 Auswertung in deutscher Sprache und barrierefreie Fassung ... 10
§ 7.3 Sperrfristen ... 11
§ 7.4 Ökologische Standards ... 11
§ 7.5 Archivierung ... 11
§ 7.6 Hinweispflichten ... 11
§ 8 Verfahren ... **11**
§ 8.1 Antragsverfahren ... 11
§ 8.2 Antragsunterlagen ... 11
§ 8.3 Bewilligungsverfahren ... 11
§ 8.4 Zuwendungsbescheid ... 12
§ 8.5 Auszahlungsverfahren ... 12

ENTWURF

§ 8.6 Verwendungsnachweisverfahren ... 13
§ 9 Ausschluss von der Förderung ... 13
§ 10 Subventionserhebliche Tatsachen ... 13
§ 11 Erhebung und Verarbeitung von Daten ... 13
§ 12 Evaluierung ... 14
§ 13 Ausnahmen ... 14
§ 14 Weitere zu beachtende Vorschriften ... 14
§ 15 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen ... 14
Anlage 1 ... 16
Bestimmung der Gesamtherstellungskosten ... 16
Anlage 2 ... 20
Eigenschaftstest für Spielfilme ... 20
Anlage 3 ... 23
Eigenschaftstest für Animationsfilme ... 23
Anlage 4 ... 26
Eigenschaftstest für Dokumentarfilme ... 26
Anlage 5 ... 28
Eigenschaftstest für Animationsfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden ... 28
Anlage 6 ... 29
Eigenschaftstest für Dokumentarfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden ... 29

ENTWURF

Präambel

Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern. Es sollen nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte erzielt werden. Dabei kommt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Produktionswirtschaft besondere Bedeutung zu.

Ziel der Maßnahme ist es, die Finanzierung von deutschen und internationalen Kinofilmen als Kulturgut in Deutschland zu erleichtern. Dadurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume sowie die Qualität und Attraktivität von Kinofilmen zu fördern und ihre Verbreitung zu steigern.

Zugleich sollen die in Deutschland für die Herstellung von Kinofilmen erfolgenden Ausgaben gesteigert werden. Damit gewinnt der Filmstandort Deutschland für Fachkräfte im Filmbereich weiter an Attraktivität. Eine verbesserte Filmfinanzierung für Produktionsunternehmen sowie die entsprechende technische Infrastruktur sind Voraussetzung für eine langfristige, kreative und erfolgreiche deutsche und europäische Filmkultur.

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für die Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen.

(2) Bewilligungs- und Abwicklungsbehörde ist die Filmförderungsanstalt (FFA). Sie unterliegt für diese Maßnahme der Rechts- und Fachaufsicht von BKM.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) „Hersteller“ ist, wer für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der Endfassung organisatorisch, kreativ und finanziell verantwortlich oder – im Falle einer Koproduktion – mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden ist. Eine rein finanzielle Beteiligung oder Ausführung der Herstellungsleistung von Teilen des Projekts als Produktionsdienstleister ist nicht ausreichend.

(2) „Audiovisuelle Mediendiensteanbieter“ sind öffentlich-rechtliche und private Fernsehveranstalter sowie Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

(3) „Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“ sind nichtlineare audiovisuelle Mediendienste unter redaktioneller Verantwortung des Anbieters.

(4) „Filme“ sind Spielfilme, Animationsfilme und Dokumentarfilme.

(5) „Programmfüllend“ ist ein Film, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Die Vorführdauer schließt den Vor- und Abspanns mit ein.

(6) Eine „barrierefreie Fassung“ ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

(7) „Reguläre Erstaufführung“ meint mindestens sieben Vorstellungen des Films innerhalb einer Woche in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigen Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt. Für Dokumentar- und Kinderfilme sind fünf Vorstellungen innerhalb einer Woche ausreichend.

(8) „FFG“ meint das Filmförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(9) „Gesamtherstellungskosten“ sind die mit der Erstellung eines Filmvorhabens unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten gemäß Anlage 1 Teil A.

(10) „Deutsche Herstellungskosten“ sind der Teil der Gesamtherstellungskosten gemäß Anlage 1, der auf filmnahe Lieferungen oder Leistungen entfällt, die von Unternehmen, deren Angestellten, freien Mitarbeitenden sowie Selbständigen in Deutschland erbracht werden. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Personengebundene Leistungen
 - Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare gelten als deutsche Herstellungskosten, sofern sie in Deutschland der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Lohnnebenkosten gelten als deutsche Herstellungskosten, sofern sie an in Deutschland ansässige Institutionen abgeführt werden.
 - Die im Rahmen der Produktion des Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- oder Geschäftssitzes anzugeben.

- Unternehmensgebundene Leistungen
 Leistungen von Unternehmen gelten nur dann als deutsche Herstellungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das leistungserbringende Unternehmen verfügt nachweislich über einen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Deutschland und ist dort im Handelsregister eingetragen oder hat eine gültige Gewerbeanmeldung;
 - Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung beschäftigt das Unternehmen oder die Niederlassung mindestens eine fest angestellte Person mit Arbeitsort in Deutschland;
 - Die Rechnungslegung der Leistung erfolgt über das Unternehmen oder die Niederlassung; und
 - die in Rechnung gestellte Leistung wird tatsächlich vollständig in Deutschland erstellt und erbracht oder das dabei verwendete Material vollständig in Deutschland bezogen und die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung in Deutschland eingesetzt. Für mobile filmtechnische Ausrüstung (z. B. Kamera-, Licht-, Tonausrüstung) gilt, dass diese aus Deutschland bezogen (d.h. gekauft, geleast oder gemietet) werden muss.

ENTWURF

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Auf Grundlage dieser Richtlinie wird die Herstellung von programmfüllenden Filmen gefördert, die für die Erstauswertung im Kino bestimmt sind und die Zuwendungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllen.

(2) Filme sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen. Nicht förderfähig sind zudem nicht-fiktionale Formate, die überwiegend werbliche, kommerzielle oder unternehmensbezogene Zwecke verfolgen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

§ 4.1 Antragsberechtigung

(1) Zur Antragstellung berechtigt ist der Hersteller des Films. Dieser ist zugleich Zuwendungsempfänger. Der antragstellende Hersteller muss seinen Geschäftssitz in Deutschland, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder der Schweiz haben. Sofern der antragstellende Hersteller seinen Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, muss er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung eine Niederlassung in Deutschland haben.

(2) Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Hersteller die Bewilligungsvoraussetzungen, kann der Antrag nur von einem der Hersteller gestellt werden. Der antragstellende Hersteller hat eine Vereinbarung vorzulegen, in der sich die an der Koproduktion beteiligten deutschen Hersteller verpflichten, gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Zuwendung zu haften.

(3) Der antragstellende Hersteller muss ausreichend Erfahrung im Bereich der Herstellung von Filmen oder Serien nachweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Hersteller ein Referenzprojekt gemäß § 4.2 vorweisen kann.

(4) Nicht antragsberechtigt sind audiovisuelle Mediendiensteanbieter sowie Anbieter von Videoabrufdiensten ohne redaktionelle Verantwortung. Mit audiovisuellen Mediendiensteanbietern verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) sind nur antragsberechtigt, wenn sie in den zwei Jahren vor Antragstellung mindestens drei programmfüllende Film- oder Serienprojekte im Auftrag von Dritten realisiert haben.

§ 4.2 Referenzprojekt

(1) Der antragstellende Hersteller hat innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm oder ein durch den German Motion Picture Fund / Filmförderfonds für TV/VoD Produktionen gefördertes Projekt als Hersteller hergestellt.

(2) Im Falle eines ausschließlich zum Zweck der Herstellung des der Antragstellung zugrunde liegenden Films gegründeten Gesellschaft gilt Absatz 1 für (i) ein mit dem antragstellenden Hersteller gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen oder (ii) eine beim antragstellenden Hersteller tätige und für die Produktion verantwortliche Person.

(3) Ein Kinofilm muss als Referenzprojekt in Deutschland kommerziell mit mindestens 20 Kopien ausgewertet worden sein. Kinofilme mit Gesamtherstellungskosten von bis zu 2 Millionen Euro müssen mit mindestens 10 Kopien und Dokumentarfilme mit mindestens 4 Kopien ausgewertet worden sein. Im Kino ausgewertete studentische Abschlussfilme und Filme, deren Gesamtherstellungskosten unter den Schwellen nach § 5.2[1] liegen, werden nicht als Referenzfilm gewertet, sodass der antragstellende Hersteller unter die nachstehende Regelung des Erstlings fällt.

(4) Wird die Förderung für ein Erstlingswerk des Herstellers beantragt, genügt als Referenz die Zuerkennung einer Produktionsförderung durch die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes, des Kuratoriums junger deutscher Film oder einer Filmförderungseinrichtung der Länder.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

§ 5.1 Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten

(1) Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Drehbeginn gilt der erste reelle oder virtuelle Drehtag (jeweils „Maßnahmebeginn“).

(2) Der antragstellende Hersteller kann bei der FFA vor Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen, über den die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften entscheidet.

§ 5.2 Mindestherstellungskosten[2]

(1) Die Gesamtherstellungskosten eines Spielfilms müssen mindestens 2 Millionen Euro betragen, wovon die deutschen Herstellungskosten mindestens (i) 40 Prozent oder (ii) 3 Millionen Euro, im Falle von minoritären Koproduktionen 1 Million Euro betragen müssen.

(2) Die Gesamtherstellungskosten eines Animationsfilms müssen mindestens 3 Millionen Euro betragen, wovon die deutschen Herstellungskosten mindestens 25 Prozent betragen müssen.

(3) Die Gesamtherstellungskosten eines Dokumentarfilms müssen mindestens 400.000 Euro betragen, wovon die deutschen Herstellungskosten mindestens 25 Prozent betragen müssen.

(4) Für einen Film mit jurybasierter kultureller Filmförderung des Bundes oder mit Produktionsförderung des Kuratoriums junger deutscher Film müssen abweichend von Absatz 1 bis 3 die Gesamtherstellungskosten für Spielfilme mindestens 1,5 Millionen Euro, für Animationsfilme mindestens 2,5 Millionen Euro und für Dokumentarfilme mindestens 300.000 Euro betragen.

[1] Für Filme, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie hergestellt wurden, gelten die Schwellen des § 8 (2) der Richtlinie „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds) in der Fassung vom 1.1.2026.

[2] Siehe Übergangsregelung gemäß § 15.

(5) Beistellungen und zurückgestellte Gagen für Leistungen der an der Filmherstellung Beteiligten sowie zurückgestellte Handlungskosten werden bei den Berechnungen der Schwellen der Gesamtherstellungskosten nicht berücksichtigt.

§ 5.3 Finanzierung

(1) Bei internationalen Koproduktionen muss der deutsche Finanzierungsanteil mindestens 20 Prozent der Gesamtherstellungskosten oder mindestens 5 Millionen Euro betragen.

(2) Die Gesamtherstellungskosten müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung ohne die Zuwendung nach dieser Richtlinie zu 65 Prozent finanziert sein. Dies ist durch den antragstellenden Hersteller glaubhaft zu machen.

§ 5.4 Vereinbarungen zu Fernsehnutzungsrechten

Die Fernsehnutzungsrechte dürfen im Auswertungsvertrag mit einem deutschen Fernsehveranstalter für eine Dauer von höchstens fünf Jahren vergeben werden. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Erwerb der Fernsehnutzungsrechte eine Lizenzzeit von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierung[3] des Fernsehveranstalters erhalten hat.

§ 5.5 Eigenanteil des Herstellers

(1) Der antragstellende Hersteller hat einen Eigenanteil zu tragen, der dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und seiner bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen ist. Der Eigenanteil muss mindestens 5 Prozent der Gesamtherstellungskosten betragen.

(2) Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

(3) Für die Bestimmung des Eigenanteils findet § 77 FFG entsprechende Anwendung.

§ 5.6 Kultureller Eigenschaftstest

Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Maßnahme wird ein Eigenschaftstest durchgeführt:

(1) Ein Spielfilm muss den Eigenschaftstest gemäß Anlage 2 erfüllen.

(2) Ein Animationsfilm muss den Eigenschaftstest gemäß Anlage 3 erfüllen.

(3) Ein Dokumentarfilm muss den Eigenschaftstest gemäß Anlage 4 erfüllen.

(4) Für internationale Koproduktionen, die nach dem Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung hergestellt werden, gilt allein das in Anhang II des Übereinkommens vorgesehene Punktesystem. Für international koproduzierte

[3] Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens 300.000 Euro, und dabei
– bei Herstellungskosten bis 3 Mio. Euro mindestens 45 Prozent,
– bei Herstellungskosten bis 5 Mio. Euro mindestens 35 Prozent,
– bei Herstellungskosten bis 10 Mio. Euro mindestens 30 Prozent,
– bei Herstellungskosten über 10 Mio. Euro mindestens 25 Prozent beträgt.

Animationsfilme oder Dokumentarfilme, die nach dem Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung hergestellt werden, gelten die in Anlage 5 und Anlage 6 vorgesehenen Punktesysteme.

§ 5.7 Auswertungsabsicht

(1) Der Film muss in der Absicht hergestellt werden, diesen im Kino in Deutschland wirtschaftlich auszuwerten. Dies ist durch Vorlage einer verbindlichen Verleihzusage nachzuweisen.

(2) Der Nachweis muss vorsehen, dass der Film für eine reguläre Erstaufführung mit mindestens 20 Kopien, bei Zuwendung von bis zu 480.000 Euro mit mindestens 10 Kopien, in die Kinos gebracht wird. Bei Dokumentarfilmen muss der Nachweis mindestens 4 Kopien vorsehen. Die FFA kann auf gemeinsamen Antrag des beantragenden Herstellers und des Verleihunternehmens eine Ausnahme von der in Satz 1 oder Satz 2 vorgesehenen Kopienzahl zulassen.

(3) Das Verleihunternehmen muss in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mindestens drei programmfüllenden Filmen eine einwöchige Kinoauswertung mit mindestens 10 Kopien durchgeführt haben. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen reicht die Auswertung an mindestens fünf Tagen einer Spielwoche mit mindestens 4 Kopien. Die FFA führt eine Liste von Verleihunternehmen, die diese Kriterien erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die FFA auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn aufgrund höherer Gewalt oder damit vergleichbarer Umstände eine reguläre Erstaufführung im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich war.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

§ 6.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Wege der Projektförderung. Sie wird als Anteilfinanzierung gewährt. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf des antragstellenden Herstellers mindestens in Höhe der Zuwendung voraus.

§ 6.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß § 6.3, höchstens jedoch 10 Millionen Euro pro Film.

§ 6.3 Zuwendungsfähige Herstellungskosten

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Herstellungskosten, höchstens jedoch 80 Prozent der Gesamtherstellungskosten.

(2) Die zuwendungsfähigen Herstellungskosten sind die deutschen Herstellungskosten abzüglich der nachfolgenden Kostenbestandteile:

- Allgemeine Vorkosten (insbesondere Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen)

- Kosten für Stoffrechte und Rechte an anderen vorbestehenden Werken. Ausgenommen sind Honorare für das zugrundeliegende Drehbuch, sowie Archivmaterial bei Dokumentarfilmen bis zu einer Höhe von 30 Prozent der deutschen Herstellungskosten.
- Rechtsberatungskosten
- Versicherungen
- Finanzierungskosten
- Handlungskosten
- Reise- und Transportkosten für Schauspieler und Schauspielerinnen, soweit sie über die Sätze des Bundesreisekostengesetzes hinausgehen.
- Schauspielergagen, soweit sie 15 Prozent der deutschen Herstellungskosten überschreiten
- Überschreitungsreserve, soweit sie nicht bei der Schlusskostenabrechnung zugunsten zuwendungsfähiger Kosten aufgelöst werden kann
- Beistellungen und zurückgestellte Gagen der an der Filmherstellung Beteiligten sowie zurückgestellte Handlungskosten
- Kosten für Dreharbeiten im Ausland, soweit diese nicht den Anforderungen des Absatz 3 entsprechen.

(3) Als zuwendungsfähig anerkannt werden Kosten für Dreharbeiten im Ausland, die aufgrund zwingender dramaturgischer Vorgaben im Drehbuch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in Deutschland durchgeführt werden können. Hierfür gilt eine Höchstgrenze von 30 Prozent der Gesamtdrehtage. Die Höchstgrenze entfällt für Dokumentarfilme. Kosten für Studiodreharbeiten im Ausland werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

(4) Kosten können in der Regel nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums liegen. Kosten, die im Zeitraum eines Jahres vor Antragstellung bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums entstehen, können nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind.

§ 6.4 Nachbewilligung

(1) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen und zuwendungsfähigen Herstellungskosten wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(2) Erhöhen sich die zuwendungsfähigen Herstellungskosten aufgrund höherer Gewalt oder damit vergleichbarer Umstände, kann die FFA auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung (Nachbewilligung) bis zur Höhe der nach § 6.2 maximal zulässigen Zuwendungshöhe genehmigen. Die Nachbewilligung ist auf 30 Prozent der ursprünglich gewährten Zuwendung begrenzt.

(3) Der antragstellende Hersteller hat den Antrag auf Nachbewilligung frühestmöglich zu stellen und darin den Grund und die Höhe der entstandenen Mehrkosten substantiiert darzulegen.

§ 6.5 Kumulierung, Beihilfeintensität

(1) Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission i.d.F.v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-Minimis Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023) - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

(2) Die Beihilfeintensität aller für ein Projekt gewährten Beihilfen ist grundsätzlich auf 50 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten zu beschränken. Die Beihilfeintensität kann wie folgt erhöht werden: Bei grenzüberschreitenden Projekten, die durch mehr als einen Mitgliedstaat der EU finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 60 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten betragen.

(3) Schwierige audiovisuelle Werke sind von den Grenzen gemäß Absatz 2 ausgenommen. Als schwierige audiovisuelle Werke im Sinne dieser Richtlinie gelten beispielsweise Erst- und Zweitfilme von Regisseuren oder Regisseurinnen und Dokumentarfilme. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungsanzahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

§ 7.1 Kinoauswertung in Deutschland

(1) Der Film muss im Kino im Rahmen einer regulären Erstaufführung mit der unter § 5.7 Absatz 2 angegebenen Kopienzahl in Deutschland ausgewertet werden.

(2) Die Kinoauswertung nach Absatz 1 muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die FFA die Frist einmalig verlängern.

§ 7.2 Auswertung in deutscher Sprache und barrierefreie Fassung

(1) Der Film muss in deutscher Sprache oder mit deutschen Untertiteln ausgewertet werden.

(2) Es müssen alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt und der Film bis zur jeweiligen Erstauswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht werden. Der Nachweis über die Herstellung der barrierefreien Fassungen muss vor Beginn der Kinoauswertung erbracht werden.

(3) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss gemäß den Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung barrierefrei sein.

(4) Die FFA kann Ausnahmen von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Zugänglichmachung zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 7.3 Sperrfristen

Die Regelungen zu den Sperrfristen in Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 4 FFG finden entsprechende Anwendung. Der Vorstand der FFA entscheidet über Anträge zu Sperrfristen nach den §§ 55 bis 58 FFG.

§ 7.4 Ökologische Standards

Bei der Herstellung des Films müssen die jeweils geltenden Regelungen und branchenspezifischen Vereinbarungen zu ökologischen Standards eingehalten werden.

§ 7.5 Archivierung

Dem Bundesarchiv ist eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen. Dies gilt auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

§ 7.6 Hinweispflichten

Im Vor- oder Abspann des geförderten Films sowie auf allen Werbeträgern ist das Logo […] in der aktuellen Version und in der Größe der Logos anderer Förderer zu platzieren.

§ 8 Verfahren

§ 8.1 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist elektronisch über das Antragsportal bei der FFA einzureichen. Vor der Antragsstellung ist eine Antragsberatung bei der FFA durchzuführen. Ausführliche Informationen zur Antragstellung werden auf der Webseite der FFA veröffentlicht.

(2) Ein Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn gestellt werden. Die FFA kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Frist zulassen. Eine Antragstellung nach Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.

§ 8.2 Antragsunterlagen

(1) Die Antragsunterlagen sind in der Regel in deutscher Sprache einzureichen.

(2) Die FFA kann nach Setzen einer angemessenen Frist ergänzende Antragsunterlagen nachfordern. Wird ein Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt, ist der Antrag zurückzuweisen. Für denselben Film kann derselbe antragstellende Hersteller höchstens zweimal einen erneuten Antrag stellen.

§ 8.3 Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuwendung wird durch Bescheid bewilligt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Bewilligung von Zuwendungen ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt.

ENTWURF

(2) Auf Antrag kann die FFA die Zuwendung unverbindlich in Aussicht stellen, wenn dies für die Auftragserteilung des Filmvorhabens erforderlich ist. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch nicht.

§ 8.4 Zuwendungsbescheid

(1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Abweichend von Ziffer 3.1 ANBest-P in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nummer 5.3.3. zu § 44 BHO wird der Zuwendungsbetrag, ab dem Vergaberecht anzuwenden ist, auf 30 Millionen Euro erhöht. Der Hersteller hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich und soweit nach Vergaberecht keine geringeren Anforderungen gelten, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Als Zuwendungsbetrag gilt der Gesamtbetrag aller Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und der Länder.

(2) Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG) der nachfolgenden Nummer 1 und unter den auflösenden Bedingungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG) der nachfolgenden Nummern 2 und 3:

1. Die ordnungsgemäße Gesamtfinanzierung des Filmvorhabens muss innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden.
2. Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
3. Der Film muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist fertiggestellt werden.

Die in Nummer 1 und 2 geregelten Fristen beginnen gemäß §§ 31 und 41 Absatz 2 VwVfG jeweils am fünften Tag nach der elektronischen Absendung des Bescheides.

(3) Die FFA kann auf Antrag einer Verlängerung der in Absatz 2 genannten Fristen stattgeben. Der Antrag auf Fristverlängerung muss begründet werden.

(4) Die FFA kann die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Aufnahme von weiteren Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid sicherstellen.

§ 8.5 Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel gemäß den nachfolgenden Absätzen in bis zu vier Raten in Abhängigkeit des Projektfortschritts. Die Auszahlung der ersten Rate darf frühestens bei Drehbeginn, Vorlage des Verleihvertrags und Nachweis der Gesamtfinanzierung erfolgen. Weitere Raten können bei Drehmitte und Fertigstellung des Rohschnitts ausgezahlt werden. Vor der letzten Rate nach Absatz 3 dürfen höchstens 75 Prozent des gesamten Förderbetrages ausgezahlt werden.

(2) Mittel werden nur ausgezahlt, wenn sie innerhalb von [zwölf] Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Dieser Bedarf ist vor Auszahlung einer Rate darzulegen.

(3) Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten. Ohne Ratenzahlung erfolgt die Auszahlung der gesamten Fördersumme nach Satz 1.

(4) Die FFA hat die Auszahlung zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Gesamtfinanzierung des Filmvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Der Anspruch auf Auszahlung ist nur zum Zwecke der Zwischenfinanzierung an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

§ 8.6 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die FFA ist für die Prüfung der Verwendungsnachweises sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Mittel nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 zuständig.

(2) Der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Schlusskosten sind in der Regel spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Endfassung zu erbringen.

(3) Die Schlusskostenprüfenden werden von der FFA bestimmt. Die Kosten der Prüfung tragen die Zuwendungsempfangenden.

§ 9 Ausschluss von der Förderung

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, ist nicht berechtigt, eine Förderung nach dieser Richtlinie zu erhalten. Ebenso dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten[4] keine Förderungen gewährt werden.

§ 10 Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der FFA unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Vergabe der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im maßgeblichen Antragsportal konkret bezeichnet.

§ 11 Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Wer Zuwendungen nach dieser Richtlinie beantragt, muss der FFA die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftserteilung erfolgt nach Maßgabe der Vorgaben der FFA.

(2) Die FFA verarbeitet Daten im Einklang mit den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

[4] Definition gemäß Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aufgrund europarechtlicher Vorgaben zur Transparenz erfolgt eine Veröffentlichung jeder Einzelbeihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission[5] und gegebenenfalls auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Webseite.

§ 12 Evaluierung

(1) Die Einhaltung der mit der Fördermaßnahme verfolgten Zielsetzung wird regelmäßig evaluiert.

(2) Zum Zwecke der Evaluierung der Maßnahme kann BKM, die FFA oder ein im Rahmen der Evaluierung beauftragter Dritter den Zuwendungsempfangenden unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Angaben verpflichten, um eine hinreichende Informations- und Datengrundlage für die Evaluierung zu schaffen.

(3) Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß der Beihilfenverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) von der Europäischen Kommission geprüft werden.

§ 13 Ausnahmen

Die FFA kann im Einvernehmen mit BKM in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, sofern und soweit hierbei die Einhaltung der BHO gewährleistet ist.

§ 14 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

§ 15 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Die Richtlinie des BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds, DFFF) in der Fassung vom 1. Januar 2026 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Anträge auf DFFF I-Förderung ohne Zuwendungsbescheid zum 31. Dezember 2026, werden auf der Grundlage dieser Richtlinie beschieden.

(3) Für Filme mit Beginn der Dreharbeiten vor dem 1. Juli 2027 genügen in Abweichung von § 5.2 die Anforderungen an die Mindestgesamtherstellungskosten gemäß § 8 Absatz 2 und § 12 der Richtlinie „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds) in der Fassung vom 1. Januar 2026.

[5] https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency

ENTWURF

Anlage 1

Bestimmung der Gesamtherstellungskosten

A. Gesamtherstellungskosten

Zu den Gesamtherstellungskosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht A aufgeführten Kostenarten. Bei den Gesamtherstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Tabellarische Übersicht A:

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen

 Produktionsstab

 Regiestab

 Ausstattungsstab

 Sonstiger Stab inkl. Mitwirkende für: Rigging & Animation Set Up, Storyboarding, Character Conception & Modeling, Set Conception & Modeling, Exposure Sheets, Pre-visualization, Rotoscopy, Tracking, Motion Capture, Lay Out, Animation, Set Constructiontracing Opaquing, Colorization, Lighting & Rendering, Compositing, Visual Effects, Image & Sound editing, Mixing.

 Darsteller / Darstellerin

 Komponist / Komponistin / Musiker / Musikerin / Sprecher / Sprecherin

 Kinderbetreuungskosten

 Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung (inklusive zusätzlicher Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films sowie fremdsprachiger Fassungen des Films, einschließlich der Endfassung)
9. Versicherungen
10. Allgemeine projektbezogene Kosten (vgl. unten tabellarische Übersicht A.I.)
11. Handlungskosten (vgl. unten tabellarische Übersicht A.II.)
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr

I. Allgemeine projektbezogene Kosten

Bestandteil der unter A. genannten Gesamtherstellungskosten sind die allgemeinen projektbezogenen Kosten des Films. Zu ihnen zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht A.I. aufgeführten Einzelkostenarten, sofern und soweit diese nicht bereits unter Handlungskosten eingestellt sind.

Tabellarische Übersicht A.I.:

1. Kleine Ausgaben
2. Gebühren der FSK, soweit sie ausnahmsweise in den Herstellungskosten enthalten sind (in der Regel Verleihvorkosten)
3. Produktionspresse
4. PR-Kosten
5. Telefon-, Portokosten
6. Miete für Büroräume
7. Büromaterial
8. Bewirtungen
9. Vermittlungsprovision
10. Vervielfältigungen
11. Übersetzungen
12. Bürogeräte (Miete)
13. Finanzierungskosten
14. Rechts- und Steuerberatung
15. Projektberatung (insbesondere Beratung für nachhaltiges Produzieren)
16. Projektüberwachung

II. Handlungskosten

Ein weiterer Bestandteil der unter A. genannten Gesamtherstellungskosten sind die Handlungskosten. Zu ihnen zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht A.II. aufgeführten Einzelkostenarten.

Tabellarische Übersicht A.II.:

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen

7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Produzenten, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden

B. Vorgaben zu einzelnen Kostenarten aufgrund der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung für die Berechnung Deutscher Herstellungskosten

I. Herstellerhonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des Herstellers sowie für Mehrfachbetätigung (Ziffer 3 der tabellarischen Übersicht A)

1. Das Herstellerhonorar beträgt bei Filmen mit Gesamtherstellungskosten bis (einschließlich) 300.000 Euro bis zu 15.000 Euro, bei Filmen mit Gesamtherstellungskosten von 300.001 bis 500.000 Euro bis zu 25.000 Euro und bei Filmen mit Gesamtherstellungskosten über 500.000 Euro bis zu fünf Prozent der Gesamtherstellungskosten ohne Ansatz des Herstellerhonorars, höchstens aber 250.000 Euro. In besonders gelagerten, begründeten Ausnahmefällen kann die FFA Ausnahmen zulassen. Empfänger des Herstellerhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des Herstellers obliegen.
2. Erbringt der Hersteller oder der Koproduzent eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.
3. Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur oder die Regisseurin identisch, beträgt die Gage für Regie – ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zum einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro – höchstens 4 Prozent der Gesamtherstellungskosten (ohne Ansatz der Gage). Auf Antrag kann die FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch besonders niedrige Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.
4. Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter bzw. eine Person in anderer vergleichbarer Rolle (z.B. Line Producer, Production Executive oder Financial Controller) identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Gesamtherstellungskosten (ohne Ansatz der Gage), jedoch in keinem Fall mehr als 270.000 Euro.
5. Bei sonstiger Mehrfachbetätigung des Herstellers innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen. Eine Mehrfachtätigkeit des Herstellers in den Bereichen Beratung (wie Dramaturgische Beratung, Kaufmännische Beratung) kann nicht zusätzlich vergütet werden.

II. Reisekosten (Ziffer 6 der tabellarischen Übersicht A)

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" dürfen die Spesensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

III. Überschreitungsreserve (Ziffer 12 der tabellarischen Übersicht A)

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Fertigungskosten (Ziffern 1 bis 10 der Herstellungskosten) eingesetzt werden.

IV. Finanzierungskosten (Ziffer 13 der tabellarischen Übersicht A.I.)

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden deutschen Konsortialbanken eingesetzt werden, jedoch höchstens mit 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Herstellers dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem Hersteller von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, diese Mittel basieren nachweislich auf einem bestehenden Bankkredit des verbundenen Unternehmens, welches den Kredit ausgibt, und die Zinsbelastung lediglich innerhalb von verbundenen Unternehmen zu gleichen oder mit geringeren Konditionen weitergereicht wird.

V. Handlungskosten (Tabellarische Übersicht A.II)

1. Handlungskosten dürfen nicht als Fertigungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A) angesetzt werden.
2. Bei der Herstellung von programmfüllenden Filmen werden die Handlungskosten des Herstellers bis zu einer Kostenhöhe von 5 Millionen Euro der Fertigungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A) in Höhe von 10 Prozent der Fertigungskosten anerkannt.
3. Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5 Millionen Euro hinaus, so werden die Handlungskosten des Herstellers in Höhe von 5 Prozent des den 5 Millionen Euro übersteigenden Betrags anerkannt.
4. Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

VI. Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

1. Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Herstellers erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.
2. Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
3. Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Herstellungskosten enthalten sind, sind kostenmindernd anzusetzen.

Anlage 2

Eigenschaftstest für Spielfilme

Insgesamt muss das Projekt mindestens 24 von 51 Punkten erreichen. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens 3 Kriterien erfüllt sein, aus den Kategorien „Kreative Talente“ und „Herstellung“ mindestens jeweils ein Kriterium.	
Kategorie: Kultureller Inhalt	**Punkte**
1. Der Inhalt spielt hauptsächlich in Deutschland oder im deutschsprachigen Kulturraum[6] ODER Der Inhalt spielt hauptsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich, oder einem fiktiven, nicht realen Ort.	2 1
2. Das Projekt verwendet deutsche Motive, d.h. Deutschland muss eindeutig erkennbar sein z.B. anhand von Landschaften oder Architektur ODER Das Projekt verwendet andere europäische Motive (wenn es keine deutschen Motive gibt), d.h. Europa muss eindeutig erkennbar sein z.B. anhand von Landschaften oder Architektur	2 1
3. Es werden deutsche oder europäische Drehorte verwendet	2
4. Eine Hauptperson ist Deutsch oder dem deutschsprachigen Kulturraum zuzurechnen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich	2
5. Das Projekt bezieht sich auf eine bekannte historische oder zeitgenössische Persönlichkeit oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte (z.B. Herkules, Siegfried, Hänsel und Gretel)	1
6. Die Handlung beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic, einem Podcast,entstammt traditionellen Märchen oder Sagen oder stellt eine Neuadaption eines Films oder Serie dar	1
7. Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller kultureller, gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	1
8. Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte oder Politik oder bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte	1
9. Das Projekt ist inhaltlich für Kinder/Jugendliche gedacht und geeignet	1
10. Eine Endfassung in deutscher Sprache oder deutsch untertitelt	1
Zwischensumme	**Max. 14**

[6] Zum deutschsprachigen Kulturraum gehören deutschsprachige Gebiete sowie ehemals deutschsprachige Gebiete oder Gebiete, in denen eine deutsche Minderheit lebt.

Kategorie: Kreative Talente Hier zählen Filmschaffende in verantwortlicher Position aus Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich. Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit. Werden Positionen von mehreren Personen ausgeführt, kann ein Punkt vergeben werden, sofern mindestens eine Person die o.g. Voraussetzungen erfüllt und die Tätigkeit in vergleichbarem Umfang wie die weitere(n) Person(en) verantwortet.	Punkte
1. Eine Hauptrolle	1
2. Eine weitere Hauptrolle	1
3. Eine Nebenrolle	1
4. Eine weitere Nebenrolle	1
5. Regie	1
6. Drehbuch	1
7. (Ko-)Produzent/(Ko-)Produzentin	1
8. Herstellungsleitung	1
9. Kamera/Bildgestaltung	1
10. Digital Image Technician (DIT)	1
11. Szenenbild/Art Direction	1
12. Kostümbild	1
13. Maske	1
14. Ton/Sounddesign/Mischung/Geräusche	1
15. Editing	1
16. Komposition	1
17. VFX-Supervisor/Producer	1
18. Postproduction Supervisor	1
19. Synchronsprecher/Synchronsprecherin einer Hauptrolle für deutsche Synchronfassung	1
20. Mindestens 50 % der Positionen (ohne Cast/Synchronsprecher/Synchronsprecherinnen) für die ein Punkt vergeben wurde, sind weiblich oder divers besetzt (bitte Erläuterung beifügen)	1

ENTWURF

Zwischensumme	**20**

Kategorie: Herstellung	**Punkte**
1. Studioaufnahmen in Deutschland	2
2. Dreharbeiten an Originalmotiven in Deutschland	2
3. Anmietung und Verwendung filmspezifischer Technik, Ausstattung oder Kostüm in Deutschland	2
4. Ausgaben für die drehbegleitende Postproduktion in Deutschland	1
5. 50 % der VFX-Ausgaben in Deutschland	2
6. Die Gesamtausgaben für VFX-Arbeiten in Deutschland betragen mindestens 2 Millionen Euro	2
7. 50% der SFX-Ausgaben in Deutschland	2
8. 50 % der Ausgaben für die Musikaufnahmen in Deutschland	2
9. 50 % der Ausgaben für die Tonpostproduktion in Deutschland	2
10. 50 % der Ausgaben für die Bildpostproduktion (ohne VFX) bis zum digitalen Master in Deutschland	2
Zwischensumme	**19**
Gesamtpunkte	**53**

ENTWURF

Anlage 3

Eigenschaftstest für Animationsfilme

Insgesamt muss das Projekt mindestens 23 von 45 Punkten erreichen. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens 2 Kriterien erfüllt sein, aus den Kategorien „Kreative Talente“ und „Herstellung“ jeweils mindestens 2 Kriterien.	
Kategorie Kultureller Inhalt	**Punkte**
1. Der Inhalt spielt hauptsächlich in Deutschland oder im deutschsprachigen Kulturraum[7] ODER Der Inhalt spielt hauptsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich, oder einem fiktiven, nicht realen Ort.	2 1
2. Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller kultureller, gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	1
3. Eine Hauptperson ist Deutsch oder dem deutschsprachigen Kulturraum zuzurechnen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich	2
4. Das Projekt bezieht sich auf eine bekannte historische oder zeitgenössische Persönlichkeit oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte (z.B. Herkules, Siegfried, Hänsel und Gretel)	1
5. Die Handlung beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic, einem Podcast, entstammt traditionellen Märchen oder Sagen oder stellt eine Neuadaption eines Films oder Serie dar	1
6. Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte oder Politik oder bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte	1
7. Das Projekt ist inhaltlich für Kinder/Jugendliche gedacht und geeignet	2
8. Eine Endfassung in deutscher Sprache oder deutsch untertitelt	1
Zwischensumme	**Max. 11**

[7] Zum deutschsprachigen Kulturraum gehören deutschsprachige Gebiete sowie ehemals deutschsprachige Gebiete oder Gebiete, in denen eine deutsche Minderheit lebt.

Kategorie Kreative Talente Hier zählen Filmschaffende in verantwortlicher Position aus Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich. Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit. Werden Positionen von mehreren Personen ausgeführt, kann ein Punkt vergeben werden, sofern mindestens eine Person die o.g. Voraussetzungen erfüllt und die Tätigkeit in vergleichbarem Umfang wie die weitere(n) Person(en) verantwortet.	
1. Regie	1
2. Drehbuch	1
3. (Ko-)Produzent*in	1
4. Herstellungsleitung	1
5. VFX-Supervisor	1
6. Lead Storyboard Artist	1
7. Art Direction	1
8. Character Design	1
9. Animation Supervisor	1
10. Background Supervisor	1
11. Lead Compositing Artist	1
12. Editing	1
13. Komposition	1
14. Sound Design	1
15. Synchronsprecher/Synchronsprecherin für eine Hauptrolle	1
16. Synchronsprecher/Synchronsprecherin für eine weitere Hauptrolle	1
17. Mindestens 50% der Positionen (außer Synchronsprecher/Synchronsprecherin), für die ein Punkt vergeben wurde, sind weiblich oder divers besetzt (bitte Erläuterung beifügen)	1
Zwischensumme	**17**

Kategorie Herstellung	
1. 1 Punkt je 10 % der Ausgaben für Animation oder VFX in Deutschland	Max 10
2. 50% der Ausgaben für Rigging oder der Lay-Out-Arbeiten in Deutschland	1
3. 50% der Ausgaben für Modelling und Texturing in Deutschland	1
4. 50% der Ausgaben für Virtuelle Kamera/Lead Shading in Deutschland	1
5. 50% der Ausgaben für Berechnung/Rendering in Deutschland	1
6. 50% der Ausgaben für Compositing in Deutschland	1
7. 50% der Ausgaben für Bildbearbeitung in Deutschland	1
8. 50% der Ausgaben für Tonpostproduktion in Deutschland	1

9. 50% der Ausgaben für Musikaufnahmen in Deutschland	1
10. Herstellung des digitalen Masters in Deutschland	1
Zwischensumme	**19**
Gesamt	**47**

ENTWURF

Anlage 4

Eigenschaftstest für Dokumentarfilme

Insgesamt muss das Projekt mindestens 11 von 21 Punkten erreichen. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein, aus den Kategorien „Kreative Talente“ und „Herstellung“ mindestens jeweils ein Kriterium.	
Kategorie: Kultureller Inhalt	**Punkte**
1. Das Projekt behandelt kulturelle, gesellschaftliche oder politische Themen, welche für Deutschland der den deutschsprachigen Kulturraum[8] relevant sind	1
2. Eine Hauptperson ist Deutsch oder dem deutschsprachigen Kulturraum zuzurechnen	1
3. Das Projekt behandelt maßgeblich Themen von aktueller kultureller, gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	1
4. Das Projekt behandelt eine künstlerisch tätige Person, Kunstgattung oder Medienform (z. B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Comic, Podcast, Computerspiel)	1
5. Das Projekt bezieht sich auf eine bedeutende historische oder zeitgenössische Persönlichkeit oder behandelt ein historisches Ereignis der Weltgeschichte	1
6. Film behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene	1
7. Das Projekt wird in Originalfassung deutsch gedreht oder eine Endfassung ist deutsch	1
Zwischensumme	**7**

Kategorie: Kreative Talente Hier zählen Filmschaffende in verantwortlicher Position aus Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich. Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit. Werden Positionen von mehreren Personen ausgeführt, kann ein Punkt vergeben werden, sofern mindestens eine Person die o.g. Voraussetzungen erfüllt und die Tätigkeit in vergleichbarem Umfang wie die weitere(n) Person(en) verantwortet.	**Punkte**
1. Regie	1
2. Produzent*in	1
3. Treatment/Drehbuch	1
4. Kamera	1
5. Editing	1
6. Komposition	1

[8] Zum deutschsprachigen Kulturraum gehören deutschsprachige Gebiete, sowie ehemals deutschsprachige Gebiete oder Gebiete, in denen eine deutsche Minderheit lebt.

7. Ton/Sounddesign	1
8. Mindestens 50% der Positionen, für die ein Punkt vergeben wurde, sind weiblich oder divers besetzt (bitte Erläuterung beifügen)	1
Zwischensumme	**8**

Kategorie: Herstellung	**Punkte**
1. Dreharbeiten in Deutschland	1
2. 50 % der Ausgaben für digitale Effekte oder Animationsarbeiten in Deutschland	1
3. 50 % der Ausgaben für die Musikaufnahmen in Deutschland	1
4. 50 % der Ausgaben für die Tonpostproduktion in Deutschland	1
5. 50 % der Ausgaben für die Bildbearbeitung in Deutschland	1
6. Herstellung des digitalen Masters in Deutschland	1
Zwischensumme	**6**
Gesamt	**21**

ENTWURF

Anlage 5

Eigenschaftstest für Animationsfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden

Der Animationsfilm muss nach dem Europäischen Übereinkommen produziert werden und im nachstehenden Verzeichnis wenigstens 14 Punkte erreichen. Die Angaben „aus Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz [9] und Lebensmittelpunkt in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich.

	Punkte	**Total**
Kreative Talente aus Deutschland oder dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich :		
1. Konzeption	1	
2. Drehbuch	2	
3. Character Designer	2	
4. Komposition	1	
5. Regisseur / Regisseurin	2	
6. Storyboard	2	
7. Production Designer	1	
8. Background Supervisor	1	
9. Layouter	2	
Herstellung in Deutschland oder dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich:		
10. 50 % der Ausgaben für Animationsarbeiten in Deutschland oder dem EWR, **der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**	2	
11. 50 % des Colouring in Deutschland oder dem EWR, **der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**	2	
12. 80 % Compositing	1	
13. 80 % Editing	1	
14. 80 % Sound	1	
		21

[9] Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung zur persönlichen Nutzung beibehalten und benutzen wird.

Anlage 6

Eigenschaftstest für Dokumentarfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden

Der Dokumentarfilm muss nach dem Europäischen Übereinkommen produziert werden und im nachstehenden Verzeichnis wenigstens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl erreichen. Die Angaben „aus Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz[10] und Lebensmittelpunkt in Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich.

	Punkte	**Total**
Kreative Talente aus Deutschland oder dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich		
Regie	3	
Drehbuch	2	
Kamera	2	
Recherche	1	
Composer	1	
Editor	2	
Sound Engineer	1	
Herstellung in Deutschland oder dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich:		
Dreharbeiten in Deutschland oder dem EWR, **der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**	2	
Postproduktion in Deutschland oder dem EWR, **der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich**	2	
		16

[10] Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung zur persönlichen Nutzung beibehalten und benutzen wird.